

des Klosters und seines Schreibers zur Familientradition voraus, und da jene sich in den andern Hss. offenbar nicht vorfand, so möchte man nicht ungern an Altomünster als an den Ursprungs-ort der welfischen Überlieferung denken. Es könnten sich Aufzeichnungen aus der Zeit eben jenes Welf II., von dem die Historia

vollzog sich nach J. GRIMM, Deutsche Rechtsaltertümer 4. Aufl. 2, 582 ff. so, daß der Angeklagte nach Absingen bestimmter Hymnen und Messetexte und Hersagen fester Beschwörungsformeln mit einem Seil um den Leib ins Wasser geworfen und für schuldig oder unschuldig erfunden wurde, je nachdem ob er oben schwamm (das Wasser will ihn nicht aufnehmen) oder untertauchte. Beispiele für diese Art des Ordals bei ZEUMER, *Formulae* S. 617 ff. (M.G. Leg. Sect. V), s. auch die kurze Erläuterung in der Einleitung S. 601. Nun kann man nicht annehmen, daß der alte Herzog Welf für jede seiner zahlreichen Sünden sich in Person der Kaltwasserprobe unterworfen habe: er wird wohl eine Zauberhandlung, ähnlich der am Schluß der Hs. durch die Anweisung auf Bl. 85^v angedeuteten, vorgenommen haben. Die Anweisung lautet: *Pone granum et benedictionem in aquam mitte et quod nataverit, deice, quod in profundum ceciderit, tolle et sicca, postea scribe in pergameno nomina illorum, quos suspectos habes; tum cuique nomini appone granum, dic missam: Iustus es, domine, post missam canta . . . em . . . al et b . . . Pater Credo Quicumque vult et dic benedictionem aque frigide et cum hoc factum fuerit lege: In principio et dic hos versus: Increatus, immensus, aeternus. Deinde tolle singula grana, mitte in aquam: Iustus es, domine, et rectum iudicium tuum. Cuiuscumque granum nataverit, reus est. Sic omnia fac.* Diese Unterweisung dient nun allerdings nicht dazu, sich der eigenen Sünden zu überführen, wie es der Herzog nach dem Bericht der Chronik tat, sondern man soll damit seine Feinde ausfindig machen können: *Scribe in pergameno nomina illorum, quos suspectos habes.* Eine Möglichkeit wäre, daß Welf IV. für seine mutmaßlichen Sünden sich auch noch der sog. Psalterprobe (iudicium cum psalterio, vgl. ZEUMER a. a. O. S. 636, A 33 und S. 671, B XI, 4, dazu Einl. S. 602) unterzogen habe, denn die der Anweisung vorausgehende Beschwörungsformel auf Bl. 85^r beginnt mit den Worten: *Adiuro te, psalteri, per patrem, per filium et per spiritum sanctum* usf. Ähnliche Beschwörungsformeln an den Angeklagten oder an das prüfende Element gerichtet finden sich bei ZEUMER a. a. O. z. B. S. 617, 619, 624 f., 648, 694 ff. — Schon im J. 829 hatte Ludwig d. Fr. diesen Gerichtsgebrauch verboten, M.G. Cap. reg. Franc. 2, 16 c. 12, vgl. GRIMM a. a. O. S. 583. Und tatsächlich hat ja auch in unserer Hs. ein späterer Schreiber unter die Anweisung auf Bl. 85^v die Worte *totum heresis* gesetzt und das Ganze, wie auch die Formeln auf Bl. 83^r und ^v (s. o. S. 58) ausradiert und ausgestrichen, so daß die Stellen nur noch schwer lesbar sind, s. o. S. 57/58. Ergänzungen der lückenhaften Stellen konnten außer an einer einzigen nach den bei ZEUMER abgedruckten Formeln und Hymnenanfängen vorgenommen werden.